

Bundessozialgericht  
Az.: 2 RU 205/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt  
am 27. Dezember 1974

Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

.....,  
Klägerin und Revisionsklägerin,  
Prozeßbevollmächtigter: .....,

g e g e n  
.....,  
Beklagte und Revisionsbeklagte,  
Prozeßbevollmächtigter: .....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne  
mündliche Verhandlung am 30. Oktober 1974  
durch den Vorsitzenden Richter

B r a c k m a n n , die Richter K ü s t e r  
und Dr. K r a s n e y und die ehrenamt-  
lichen Richter Dr. H e n k e n und  
H e n n i n g e r

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Niedersachsen vom 20. Juni 1972  
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

## I

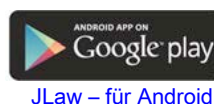
Die Klägerin hat am 21. November 1967 als Kundin im Münz-Automaten-Waschsalon Willy B. in Langenhagen einen Unfall erlitten und begehrt von der beklagten Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft, deren Mitglied der Inhaber des Waschsalons war, Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie ist der Ansicht, zur Unfallzeit wie ein nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Versicherter für den Wäschereibetrieb tätig geworden zu sein und deshalb nach § 539 Abs. 2 RVO unter Versicherungsschutz gestanden zu haben.

In dem Waschsalon standen 10 Waschautomaten und eine Heißmangel. Das Waschpulver und die von den Kunden gekauften Münzen wurden von einer im Betrieb Beschäftigten - wechselweise von Frau Else H. (H.) oder deren Tochter - in die Automaten gegeben. Die Heißmangel wurde von der Einlaßseite her durch eine der beiden Beschäftigten bedient, die regelmäßig nicht gleichzeitig im Betrieb anwesend waren. Größere Wäschestücke konnten nur gemangelt werden, wenn die Kunden die durch die Mangel laufenden Stücke an der anderen Seite abnahmen. Dies hatte auch die Klägerin schon wiederholt getan. Die Kosten des Mangels wurden allein nach der Laufzeit des Gerätes berechnet. Am 21. November 1967 ließ die Klägerin ihre Übergardinen mangeln. Da an ihnen noch die Laufrollen befestigt waren, konnten sie nicht vollständig durch die Mangel hindurchlaufen, mußten vielmehr wieder zurückgerollt werden. Frau H., deren Tochter nicht anwesend war, gab eine Gardine ein, die Klägerin nahm diese auf der anderen Seite der Mangel ab.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Beim Zurückrollen der Gardine geriet die Klägerin mit der linken Hand zwischen die Laufrolle und die beheizte Wanne. Dadurch zog sie sich nach ihren Angaben Quetschungen und Verbrennungen dritten Grades zu.

Den von der Barmer Ersatzkasse (BEK) im Dezember 1968 erhobenen Ersatzanspruch - die Klägerin erhielt von der BEK Leistungen der Familienhilfe aus der Versicherung ihres Ehemannes - lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, die Klägerin habe nicht zum Kreis der gegen Arbeitsunfall versicherten Personen gehört. Durch Bescheid vom 12. März 1970 lehnte die Beklagte auch den am 5. September 1969 angemeldeten Entschädigungsanspruch der Klägerin ab und führte aus, der Waschsalon habe den Charakter eines Selbstbedienungsladens gehabt; die Kunden hätten das Mangeln der Wäsche selbst erledigt und dabei die Hilfe des Betriebspersonals in Anspruch genommen; für die Klägerin habe es sich daher um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit gehandelt, bei der sie dem Versicherungsschutz nicht unterliege.

Auf die gegen diesen Bescheid erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Hannover nach Vernehmung der Frau H. durch Urteil vom 23. März 1972 antragsgemäß die Beklagte verurteilt, die Klägerin für die Folgen des Unfalls vom 21. November 1967 zu entschädigen. Es ist der Auffassung, die Klägerin sei wie eine für den Wäschereibetrieb Beschäftigte tätig geworden und habe daher nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO unter Versicherungsschutz gestanden.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 20. Juni 1972 das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Klägerin sei bei ihrer Mitarbeit

- 4 -



- 4 -

beim Mangeln nicht wie ein aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigter (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO) für den Unternehmer des Waschsalo-ns tätig gewesen. Die zu mangelnden Gardinen hätten dem Haushalt der Klägerin oder ihres Ehemannes gedient. Daher seien alle Arbeiten, die dem Mangeln der Gardinen dienten, grundsätzlich dem häuslichen Bereich zuzurechnen. In diesem Bereich sei die Klägerin oder ihr Ehemann Unternehmer im Sinne der RVO gewesen. Zwischen beiden Unternehmern sei ein Werkvertrag über das Mangeln der Wäsche geschlossen worden. Dabei habe der Besteller stillschweigend die Verpflichtung übernommen, alle Handreichungen vorzunehmen, die das Personal des Waschsalo-n-Unternehmers nicht habe durchführen können. Hierzu habe insbesondere das Abnehmen und Halten von durchlaufenden größeren Wäschestücken, insbesondere von Gardinen gehört. Diese Tätigkeiten seien somit im Aufgabenbereich des Unternehmers des Haushalts verblieben. Damit sei aber die Klägerin für den Haushalt, nicht aber wie eine für den Unternehmer des Waschsalo-ns Beschäftigte tätig geworden. Daran ändere nichts, daß die Klägerin durch ihre Mithilfe auch die Interessen dieses Unternehmers gefördert und dadurch diesen überhaupt erst in die Lage versetzt habe, einen gewinnbringenden Auftrag ausführen zu können. Wenn bei der Ausführung einer einheitlichen Arbeit die Tätigkeitsbereiche mehrerer Unternehmer oder ihrer Hilfskräfte einander berührten, ergebe eine Förderung der Interessen eines anderen Unternehmers versicherungsrechtliche Folgerungen immer dann nicht, wenn diese Förderung dem eigenen Unternehmen zuzurechnen sei. Das sei hier der Fall gewesen. Eine Beiladung des Gemeinde-Unfall-versicherungsverbandes sei nicht erforderlich. Ansprüche gegen diesen könne die Klägerin nicht geltend

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

machen, da dieser die Versicherung nicht auf Haushaltsvorstände oder ihre Ehegatten durch Satzung erstrecken könne (§ 543 RVO) und ihr Haushaltsvorstände auch nicht freiwillig beitreten könnten (§ 545 RVO). Das LSG hat die Revision zugelassen, da es nach seiner Auffassung von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG 19, 117) abgewichen sei.

Die Klägerin rügt mit der Revision die unrichtige Anwendung des § 539 Abs. 2 RVO i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift. Sie ist der Meinung, entgegen der Auffassung des LSG seien die Klägerin oder ihr Ehemann nicht als Unternehmer ihres häuslichen Bereichs anzusehen, da in ihrem Haushalt keine Beschäftigten tätig seien; jedenfalls aber könne die Tätigkeit der Klägerin nicht dem Aufgabenbereich des Haushalts zugerechnet werden. Sie führt aus: Das Mangeln von Gardinen werde regelmäßig nicht im häuslichen Bereich, sondern in einem Unternehmen mit einer hierfür geeigneten großen Mangel durchgeführt. So auch im vorliegenden Fall. Aufgrund des Werkvertrages habe der Inhaber des Waschsaloons das ordnungsgemäße Mangeln geschuldet, sowohl nach dem Vertragsinhalt als auch nach der tatsächlichen Ausgestaltung habe die Tätigkeit zum Unternehmensbereich des Waschsaloons gehört. Möglicherweise sei die Rechtslage anders, wenn die Mangel vom Unternehmer im Haus der Klägerin aufgestellt worden wäre. Die Auffassung des LSG sei schon deshalb nicht zutreffend, weil sie zu dem Ergebnis führen würde, daß eine Betriebsangehörige, die anstelle der Klägerin die Gardine abgenommen hätte, nicht versichert gewesen wäre, da sie eine zum Bereich der Klägerin gehörende Tätigkeit verrichtet haben würde, die Klägerin aber als Haushaltsvorstand nicht Unternehmer i.S. der RVO gewesen sei.

Die Klägerin beantragt,

- 6 -



- 6 -

das Urteil des LSG aufzuheben und die  
Berufung der Beklagten gegen das Urteil  
des SG zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der  
Begründung für zutreffend.

## II

Der Senat hat nach § 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-  
gesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entschieden,  
da die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt  
haben.

Die zulässige Revision der Klägerin ist nicht begründet.  
Das LSG hat mit Recht entschieden, daß die Klägerin bei  
der unfallbringenden Tätigkeit nicht gegen Arbeitsunfall  
versichert war.

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß nach der  
Lage des Falles ein Versicherungsschutz der Klägerin  
allein aufgrund des § 539 Abs. 2 RVO in Betracht kommt.  
Nach dieser Vorschrift sind Personen versichert, die  
wie ein nach § 539 Abs. 1 RVO Versicherter tätig werden.  
Die Klägerin ist jedoch nicht wie eine aufgrund eines  
Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beschäftigte für den  
Münz-Automaten-Waschsalon tätig geworden (§ 539 Abs. 1  
Nr. 1 RVO - die übrigen in § 539 Abs. 1 unter Nrn. 2 ff.  
aufgeführten Tatbestände scheiden nach der Sachlage von  
vornherein aus), sondern im Rahmen ihres eigenen  
- häuslichen - Bereichs.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG hatte die Klägerin dem Münz-Automaten-Waschsalon das Mangeln ihrer Gardinen übertragen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie - stillschweigend - die Verpflichtung übernahm, alle Handreichungen, die von der jeweils allein anwesenden Beschäftigten des Waschsalons bei der Bedienung der Heißmangel nicht durchgeführt werden konnten, insbesondere das Abnehmen und Halten durchlaufender größerer Wäschestücke (z.B. Gardinen), selbst auszuführen. Diese Feststellungen sind für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG). Die Revision wendet zwar ein, der Unternehmer des Waschsalons habe aufgrund des zwischen ihm und der Klägerin geschlossenen Werksvertrages das ordnungsgemäße Mangeln der Gardinen insgesamt übernommen; diesem Vorbringen ist jedoch eine wirksame Verfahrensrüge hinsichtlich der Feststellung des LSG über die Ausklammerung der näher bezeichneten Handreichungen aus der Auftragserteilung nicht zu entnehmen. Die Betätigung, bei der die Klägerin den Unfall erlitten hat, ist hiernach aufgrund der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern im Aufgabenbereich der Klägerin verblieben, die insoweit im Rahmen ihrer eigenen Haushaltung tätig geworden ist. Der tatsächliche Ablauf des Vorgangs stand mit dem Vertragsinhalt in Einklang; der Unfall ereignete sich bei einer Handreichung, welche die Klägerin - wie bereits mehrmals zuvor - als eine ihrem Bereich zuzurechnende Tätigkeit vertraglich übernommen hatte. Diese Betrachtungsweise entspricht auch der Interessenlage der Vertragspartner. Der Inhaber des Münz-Automaten-Waschsalons hatte für die Kunden des Unternehmens nur jeweils eine Hilfskraft zur Verfügung, die zum einen - auch im Hinblick auf die Unfallverhütungsvorschriften der Beklagten - allein zur Bedienung der Heißmangel von der Einlaßseite der zu mangelnden Wäschestücke her befugt und in der Lage war, zum anderen aber bei größeren Wäschestücken auch nicht ohne Mitwirkung einer anderen Person - des Kunden - ihre Arbeit

- 8 -



- 8 -

verrichten konnte; die Klägerin ihrerseits war als Kundin daran interessiert, die sich nach der Laufzeit der Heißmangel richtende Vergütung durch ihre Mitwirkung bei dem Vorgang möglichst niedrig zu halten.

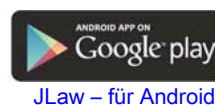
Ist somit die unfallbringende Tätigkeit der Klägerin ihrem eigenen Aufgabenbereich - der Haushaltung als einem Unternehmen i.S. der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 27. Juni 1974 - 2 RU 307/73) - zuzurechnen, scheidet die Anwendung des § 539 Abs. 2 RVO i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift aus. Auch ein Unternehmer kann zwar wie ein Arbeitnehmer tätig werden. Das ist nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats jedoch ausgeschlossen, wenn der Unternehmer im Rahmen seines eigenen Unternehmens Tätigkeiten verrichtet, die zum Aufgabenkreis seines Unternehmens gehören (BSG 5, 168, 174; 27, 233, 235; BSG SozR Nr. 18 und Nr. 30 zu § 539 RVO; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-8. Aufl. S. 476 h; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., Anm. 100 zu § 539 RVO). Dabei kommt es für die Entscheidung dieses Rechtsstreits nicht darauf an, ob - was den tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht zu entnehmen ist - die Klägerin selbst Haushaltsvorstand oder Ehegatte des Haushaltsvorstandes ist. Jedenfalls ist ihre Handreichung, die zum Unfall geführt hat, demjenigen Haushalt zuzurechnen, für den sie tätig geworden ist und dem sie entweder vorstand oder als Ehegatte angehörte (vgl. § 541 Abs. 1 Nr. 5 RVO; Entscheidung des erkennenden Senats vom 14. Oktober 1958 - 2 RU 114/58 - in Lauterbach-Kartei Nr. 3089 zu § 537 Nr. 10 RVO a.F.).

Das LSG hat auch zutreffend angenommen, daß ein innerer Zusammenhang der von der Klägerin verrichteten Tätigkeit

- 9 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



mit dem Unternehmen des Münz-Automaten-Waschsalons nicht dadurch hergestellt und demgemäß ein Versicherungsverhältnis nach § 539 Abs. 2 RVO zu der Beklagten nicht begründet worden ist, daß die Klägerin durch ihre Betätigung dem Unternehmer des Waschsalons die Ausführung eines gewinnbringenden Auftrags ermöglicht hat (vgl. BSG 7, 195, 198; Entscheidung des erkennenden Senats vom 14. Oktober 1958 aaO). Eine solche Förderung<sup>der</sup> Interessen eines anderen Unternehmers ist vielmehr regelmäßig damit verbunden, daß sich bei der Ausführung einer einheitlichen Arbeit die Tätigkeit mehrerer Unternehmer oder ihrer Hilfskräfte einander berühren; versicherungsrechtliche Folgerungen ergeben sich daraus nicht (vgl. BSG aaO).

Das LSG meint zwar, es sei von der in BSG Band 19 Seite 117 veröffentlichten Entscheidung des erkennenden Senats abgewichen. Das Urteil des Senats vom 26. April 1963 (aaO, vgl. auch SozR Nr. 34 zu § 537 RVO a.F.) betraf jedoch einen Sachverhalt, der durch die Besonderheiten einer ordnungsgemäßen Obstbaumbewirtschaftung - im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung - sowie durch die besondere Form der Abnahmepflicht des Obstersteigerers (dem landwirtschaftlichen Unternehmen dienendes sorgsames und schonendes Pflücken des Obstes) gekennzeichnet war. Auf einen Fall der vorliegenden Art lassen sich die Ausführungen des Senats in BSG 19, 117 jedenfalls nicht übertragen.

Mit Recht hat das LSG die Beiladung des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes nicht für erforderlich gehalten. Dieser u.a. für Versicherte in Haushaltungen zuständige Versicherungsträger (vgl. § 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO) kommt als leistungspflichtig nicht in Betracht, da die Klägerin sowohl als Haushaltungsvorstand als auch als Ehegatte des Haushaltungsvorstandes gemäß § 541 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a RVO versicherungsfrei ist und weder die Satzung des



- 10 -

Versicherungsträgers die Versicherung auf diese Personen erstrecken kann (§ 543 Abs. 1 und 2 RVO) noch die Möglichkeit des freiwilligen Beitritts dieser Personen zur Unfallversicherung besteht (§ 545 Abs. 1 RVO).

Die Revision der Klägerin ist hiernach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Vorsitzender Richter Dr. Krasney Küster  
Brackmann ist infolge  
einer Dienstreise an  
der Unterschriftsleistung  
verhindert.  
Küster

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)